

Statuten des Vereins "Leo et Ursus" für historisches europäisches Fechten

Vereinsstatuten

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten vertritt die Interessen der Mitglieder und des historischen Fechtens auf regionaler Ebene zum Wohle des historischen Fechtens. Der Verein "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten erstrebt die Rekonstruktion und das Wiederbeleben historischer europäischer Fechtkunst, das Studium und die Interpretation historischer Fechtbücher und das sportliche Training historischen Fechtens.

Der Verein "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten bezweckt

- (1) Die Pflege und Verbreitung historischen europäischen Fechtens.
- (2) Die Recherche historischer europäischer Fechttechniken.
- (3) Er sorgt für einen möglichst geräumigen und geeigneten Fechtsaal mit den nötigen Einrichtungen, um den Mitgliedern die Pflege der Fechtkunst und des Konditionstrainings zu gewährleisten.
- (4) Die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen historischen Fechtern.
- (5) Die Organisation und den Besuch von Schulungskursen, Fort- und Weiterbildungen in Form von Lehrgängen, Workshops, Turnieren und Seminaren.
- (6) Die Erstellung von Richtlinien für Training und Ausübung historischen europäischen Fechtens.

Art 4

Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Vorführungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, generell die Verbreitung historischen europäischen Fechtens durch Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen historischen europäischen Fechtens
- (3) Einrichtung eines gemeinschaftlich zu nutzenden Fundus (Aus den Erträgen von Veranstaltungen sollen Ausrüstungsgegenstände und Bücher erworben werden, die von den Vereinsmitgliedern jederzeit benutzt werden können)
- (4) Gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge der Mitglieder
- (2) Einnahmen aus Veranstaltungen
- (3) Zuwendungen an den Verein von Dritten, etwa durch Spenden, Schenkungen und letztwillige Verfügungen
- (4) Zuschüsse und Subventionen

II Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Minderjährige brauchen das Einverständnis (Unterschrift) der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

- (1) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die regelmässig am Training teilnehmen.
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht regelmässig am Training teilnehmen
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder der Zwecke des Vereins dazu ernannt werden.

Art. 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge

werden an der ordentlichen GV für das kommende Jahr festgesetzt. Aktivmitglieder haben zudem eine Benutzungsgebühr gemäss Vorstandsbeschluss zu entrichten. Zusätzlich müssen die Aktivmitglieder jedes Jahr den Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung vorweisen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den obengenannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Art. 9

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Trainings und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ebenso sind die Mitglieder zur Einhaltung der vom Verein herausgegebenen Richtlinien verpflichtet.

III Organe

Die Organe des Vereins "Leo et Ursus" für Historisches Europäisches Fechten sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember vor der GV kurz begründet und schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag (schriftlich begründet) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Bestimmung des Mitgliederbeitrages
- d) Festsetzung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 13

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident

- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 18

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 1 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 2 Millionen Franken;
3. 5 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 19

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als

Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 21

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 24

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung die Schenkung an eine gemeinnützige Organisation. Das Material wird versteigert und der Erlös ebenfalls dem in der Hauptversammlung bestimmten Zweck zugeführt.. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Wallenried, den 1. Sept. 2012

Der Präsident:

Der Aktuar:
